

Artikel 8

Die Vernichtung, Entfernung, Verbergung, Übertragung, Versenkung oder Beschädigung von Militär-, Marine-, Luft-, Schiffs-, Hafen-, Industrie- und ähnlichem Eigentum und Einrichtungen aller Art sowie von allen Akten mit Archiven, wo sie sich auch immer befinden mögen, ist verboten; Ausnahmen können nur von den von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

Artikel 9

Bis zur Herbeiführung einer Aufsicht über alle Nachrichtenverkehrsmittel durch die Alliierten Vertreter hören alle von Deutschland beherrschten Funk- und Fernnachrichten-Verkehrseinrichtungen und sonstigen Draht- und drahtlosen Nachrichtenmittel auf dem Lande oder auf dem Wasser zu senden auf; Ausnahmen können nur von den Alliierten Vertretern angeordnet werden.

Artikel 10

Die in Deutschland befindlichen, von Deutschland beherrschten und in deutschem Dienst oder zu deutscher Verfügung stehenden Streitkräfte, Schiffe und Flugzeuge sowie das Militärgerät und sonstige Eigentum eines jeden anderen mit irgendeinem der Alliierten im Kriegszustand befindlichen Staates unterliegen den Bestimmungen dieser Deklaration und aller etwaigen kraft derselben erlassenen Proklamationen, Befehle, Anordnungen oder Anweisungen.

Artikel 11

a) Die hauptsächlichsten Naziführer, die von den Alliierten Vertretern namhaft gemacht werden, und alle Personen, die von Zeit zu Zeit von den Alliierten Vertretern genannt oder durch Dienstgrad, Amt oder Stellung beschrieben werden, weil sie im Verdacht stehen, Kriegs- oder ähnliche Verbrechen begangen, befohlen, oder ihnen Vorschub geleistet zu haben, sind festzunehmen und den Alliierten Vertretern zu übergeben,

(b) Dasselbe trifft zu für alle Angehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, von denen behauptet wird, daß sie sich gegen die Gesetze ihres Landes vergangen haben, und die jederzeit von den Alliierten Vertretern namhaft gemacht oder durch Dienstgrad, Amt oder Stellung beschrieben werden können,

(c) Allen Anweisungen der Alliierten Vertreter, die zur Ergreifung und Übergabe solcher Personen zweckdienlich sind, ist von den deutschen Behörden und dem deutschen Volke nachzukommen.

Artikel 12

Die Alliierten Vertreter werden nach eigenem Ermessen Streitkräfte und zivile Dienststellen in jedem beliebigen Teil oder auch in allen Teilen Deutschlands stationieren.

Artikel 13

(a) In Ausübung der höchsten Autorität hinsichtlich Deutschlands, die von den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen wird, werden die vier Alliierten Regierungen diejenigen Maßnahmen treffen, die sie zum künftigen Frieden und zur künftigen Sicherheit für erforderlich halten, darunter auch die vollständige Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands.

(b) Die Alliierten Vertreter werden Deutschland zusätzliche politische, verwaltungsmäßige, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und sonstige Forderungen auferlegen, die sich aus der vollständigen Neuordnung Deutschlands ergeben. Die Alliierten Vertreter ordnungsmäßig dazu ermächtigten Personen stellen werden Proklamationen, Befehle, i und Anweisungen ergehen lassen, um solche Forderungen festzulegen und die übrigen Bestimmungen dieser Deklaration auszuführen. Alle deutschen Behörden und das deutsche Volk haben den Forderungen der Alliierten Vertreter bedingungslos nachzukommen und alle solche Proklamationen, Befehle, Anordnungen und Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen.

Artikel 14

Diese Deklaration tritt in Kraft und Wirkung an dem Tage und zu der Stunde, die nachstehend angegeben werden. Im Fall einer Versäumnis seitens der deutschen Behörden oder des deutschen Volkes, ihre hierdurch oder hiernach auferlegten Verpflichtungen pünktlich und vollständig zu erfüllen, werden die Alliierten Vertreter die Maßnahmen treffen, die sie unter den Umständen für zweckmäßig halten.

Artikel 15

Diese Deklaration ist in englischer, russischer, französischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Allein authentisch ist die englische, russische und französische Fassung.

Berlin, den 5. Juni 1945.

Im Auftrag der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

Marschall der Sowjetunion G. K. S h u k o w.

Im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

Armeegeneral D. E i s e n h o w e r

Im Auftrag der Regierung des Vereinigten Königreichs
Feldmarschall M o n t g o m e r y

Im Auftrag der Provisorischen Regierung der
Französischen Republik
General Delatre d e T a s s i g n y